

Ergänzungssatzung zur Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Klausdorf

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg - Vorpommern (KV M - V) vom 18. Februar 1994 in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.01.1998 (GVOBl. M-V S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1998 (GVOBl. M-V S.634) und der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg - Vorpommern (KAG) in der Fassung vom 1. Juni 1993 (GVOBl. M-V 1993, S. 522, berichtigt S. 916) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Klausdorf vom 12.07.01 folgende Satzung als Ergänzungssatzung zur Straßenausbaubeitragssatzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Diese Satzung regelt die Einstufung der gemeindlichen Straßen zu einem bestimmten Straßentyp, der in § 3 Abs. 5 der Straßenausbaubeitragssatzung näher bestimmt ist.
- (2) Durch diese Ergänzungssatzung wird der Gemeindeanteil an einer beitragsfähigen Straßenausbaumaßnahme festgelegt.

§ 2 Zuordnung der Straßen zu einem bestimmten Straßentyp

- (1) Die Zuordnung erfolgt nach § 3 Abs. 5 der Straßenausbaubeitragssatzung wie folgt:

Ortsteil	Str.-Nr.	Straßennamen	§ 3 Abs. 5	Bemerkung
Klausdorf	1	Prohner Straße	Hauptverkehrsstraße	Kreisstraße
	2	Gartenstraße	Innerortsstraße	
	3	Kuhdamm	Innerortsstraße	
	4	Prohner Landweg	Innerortsstraße	
	5	Am Südbusch	Anliegerstraße	
	6	Inspektorengang	Innerortsstraße	
	7	Strandweg	Innerortsstraße	
	8	Neuer Weg	Anliegerstraße	
	9	Kranichblick	Anliegerstraße	B-Plan Nr.2
	10	Mückenstich	Anliegerstraße	
	11	Boddenblick	Anliegerstraße	
	12	Gartenweg	Anliegerstraße	
	13	Am Park	Anliegerstraße	
Solkendorf	1	Barhöfter Straße	Hauptverkehrsstraße	Kreisstraße
	2	Fischerweg	Innerortsstraße	
	3	Koppelweg	Anliegerstraße	
	4	Schulstraße	Innerortsstraße	
Barhöft	1	Klausdorfer Straße	Hauptverkehrsstraße	Kreisstraße
	2	Am Hafen	Innerortsstraße	
	3	Bockweg	Innerortsstraße	
	4	Karl - Krull - Weg	Innerortsstraße	
	5	Lotsenweg	Anliegerstraße	
	6	Mittelweg	Anliegerstraße	

(2) Maßgeblich für die Zuordnung einer Straße zu einem Straßentyp sind die Verhältnisse im Zeitpunkt des Entstehens der sachlichen Beitragspflicht. Diese entsteht mit Beendigung der beitragsfähigen Baumaßnahme. Insoweit handelt es sich bei der Zuordnung der Straßen um eine prognostische Beurteilung.

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt in Verbindung mit der Straßenausbaubeitragsatzung der Gemeinde Klausdorf rückwirkend zum 01.02.1998 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende durch den Landrat des Landkreises Nordvorpommern als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde am 14. August 2001 genehmigte Satzung wird hiermit entsprechend § 5 Abs. 4 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg- Vorpommern öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis

Soweit beim Erlaß dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formfehler verstoßen wurde, können diese gem. § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg- Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit seiner öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Bekanntmachungs- oder Genehmigungsvorschriften.

G e m e i n d e K l a u s d o r f
Der Bürgermeister

ausgefertigt am: